



Rohrnetz-Reha

Eine der größten Errungenschaften des römischen Reichs war die Versorgung der Städte mit frischem Trinkwasser. Über tausende von Kilometern wurde frisches Quellwasser in die Städte geführt. Durch genaueste Berechnungen konnte das Wasser über weite Strecken transportiert werden und wurde so zum Schlüsselfaktor der Entwicklung einer Stadt.

Diese ingenieurstechnische Meisterleistung stand Pate für unser heutiges Rohrleitungssystem.

Zwar stammen unsere heutigen Wasserleitungen nicht aus dem römischen Reich, dennoch sind viele unserer Rohrleitungen inzwischen in die Jahre gekommen.

Auch wenn unsere gute Pflege und Instandhaltung jahrzehntelang eine zuverlässige Versorgung sicherstellen, sind die Trinkwasserleitungen heute zum Teil über 60 Jahre alt und der damalige Stand der Technik ist überholt.

Um den qualitativ hohen Anforderungen an unser Trinkwasser weiterhin gerecht zu werden, sind wir als Ihr Wasserversorger in der Verantwortung, das Rohrnetz stetig zu erneuern.

Was passiert bei einer Rohrnetzrehabilitation?

Die unterirdisch verlegten Wasserleitungen, die bis zu Ihrem Hausanschluss reichen, werden ausgetauscht. Wo immer es geht, passiert dies „minimalinvasiv“, also mit so wenig Belastung für die

sonstige Infrastruktur wie möglich. Wenn wirklich einmal Rohre frei gelegt werden müssen, wird dies häufig in Verbindungen mit sonstigen Straßenbauarbeiten durchgeführt. So werden die Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten.

Die alten Leitungen werden durch neue Leitungen ersetzt. Wo es sinnvoll erscheint, werden auch neue Materialien verbaut. Erst wenn ausführliche Druck- und Hygienetests bestanden sind, werden die sanierten Rohrleitungen wieder mit dem bestehenden Netz verbunden. Bis zu 100 Jahre beträgt die Lebensdauer der neuen Leitungen.

Um auch weiterhin Trinkwasser in höchster Qualität zu liefern, ist die Sanierung unserer Rohrnetze ein zentrales Anliegen der Wasserverbände.

**Ingenieure wie wir,
kümmern sich um Wasser von hier.**



Überprüfungsarbeiten mit Hilfe eines Roboters

Schon gewusst?

Das Trinkwasser-Rohrnetz in Deutschland ist rund 530.000 km lang. Der jährliche Erneuerungsbedarf liegt etwa bei 7 Mrd. Euro.



Hydrantenstraßenkappe – Zugang zum Trinkwassernetz



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde!

Hinsichtlich der Unterhalts- und Meldepflicht erlauben wir uns, einige Hinweise zu geben.

1. **Rechtsgrundlage** der Wasserversorgungsverträge sind die Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) mit den jeweiligen Anlagen. Diese können Sie bei uns einsehen. Mit dem Wasserbezug erkennt der Kunde diese Rechtsgrundlage an.
2. Der Kunde übernimmt die **Haftung** für jeden Schaden, der durch äußere Einwirkung (Diebstahl, Frost usw.) an den Messgeräten verursacht wird. Wasserzähler und Anschlussleitungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Frost zu schützen. Für Frostschäden an diesen Anlagen wird der betreffende Kunde haftbar gemacht.
3. **Rechnungen oder Abschläge** werden zu dem vom Versorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Danach werden Mahngebühren und Verzugszinsen erhoben. Nach erfolgloser Mahnung werden die Rückstände kostenpflichtig eingezogen, bzw. ist mit der Einstellung der Wasserversorgung zu rechnen.
4. Vier **Abschlagszahlungen** sind für das laufende Abrechnungsjahr auf die Jahresschuld zu leisten. Der jeweilige Fälligkeitszeitpunkt ist aus der Rechnung zu ersehen. Die Abschläge werden zu den angegebenen Fälligkeitsterminen entweder von Ihrem Konto abgebucht oder sind von Ihnen ohne besondere Aufforderung zu überweisen. Einzahlungen können bei allen Geldinstituten und der Postbank erfolgen. Der Abschlagsbetrag basiert auf dem zuletzt abgerechneten Verbrauch und wird auf volle Euro gerundet.
5. Der Kunde ist uns gegenüber bis zur **Abmeldung** für die gesamten Kosten (Grundpreis und Verbrauch) des auf seinen Namen laufenden Zählers verpflichtet.
6. Jeder **Wohnungswechsel** ist mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift haftet der frühere Kunde für den Gebrauch durch Dritte.
7. Jeder **außergewöhnliche Verbrauch**, der sich in Folge von Schäden in der eigenen Anlage des Kunden ergibt und gemessen wird, muss vom Kunden bezahlt werden. Die Beseitigung dieser Schäden hat der Kunde auf seine Kosten zu veranlassen.
8. Mit **Installationsarbeiten** an Wasserleitungen in Gebäuden dürfen nur Installationsfirmen beauftragt werden, die von uns die entsprechende Genehmigung erhalten haben.
9. Unter Bezugnahme auf das **Bundesdatenschutzgesetz** weisen wir darauf hin, dass wir im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis anfallende personenbezogene Daten speichern und verarbeiten.
10. Unser **Wasserzähler** muss zum Ablesen und Wechseln jederzeit frei und problemlos zugänglich sein.

Härte unseres Wassers:

Härtebereich mittel

8,4 – 14 °dH

1,5 – 2,5 mmol/L